

# **Geschäftsordnung des Fachbereichs „Soziologie“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

## **Präambel**

Wir, die Studierenden des Fachbereichs „Soziologie“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau – darunter fallen die Studienfächer Interdisziplinäre Anthropologie, Gender Studies, Social Sciences und Soziologie – geben uns im Folgenden im Rahmen unserer Selbstverwaltung eine Geschäftsordnung als Vereinbarung über den Umgang miteinander und die grundlegenden Abläufe und Aufgaben der Fachbereichsvertretung.

Wir, die studentische Selbstverwaltung des Fachbereichs „Soziologie“, geben uns die Selbstbezeichnung „Fachschaft (FS) A.Ge.Soz.“. Das offizielle Symbol der FS A.Ge.Soz. besteht aus Pusteblume und Axt gekreuzt.

Wir setzen uns für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung ein. Wir wenden uns gegen jede Form der Diskriminierung, insbesondere auf Grund von Geschlecht, sexueller Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, Behinderung und chronischer Erkrankung, Alter, religiöser und politischer Anschauung sowie sozialer Situation und Prägung. In dieser Hinsicht gehen wir gegenüber jeder\*jedem von gutem Willen aus. Wir stellen uns menschenverachtenden Einstellungen entschieden entgegen.

## **§ 1 Grundsätze und Aufgaben**

1. Die Fachbereichssitzung aller Studierenden des Fachbereichs ist basisdemokratisch organisiert.
2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Vertretung der Studierenden gegenüber den Organen der Studierendenschaft, des Institutes für Soziologie (einschließlich dem Global Studies Programme) und des Zentrums für Anthropologie und Gender, des Fakultätsrats, der Universitätsleitung und -verwaltung. Sie nimmt die Vertretung der Interessen der Studierenden des Fachbereichs in fachlichen, politischen, kulturellen, sozialen und sportlichen Belangen wahr.
3. Neben der\*dem gewählten Fachbereichsvertreter\*in gibt es bis zu zehn Stellvertreter\*innen, die nach Stimmanzahlreihung vertretungsberechtigt sind.

## **§ 2 Sitzungen**

1. Die Sitzung der Fachbereichsvertretung ist beschlussfähig, wenn 0,75 Prozent der Mitglieder des Fachbereichs, mindestens aber fünf, anwesend sind, ein-

schließlich der\*des gewählte\*n Vertreter\*in für den Studierendenrat oder einer\*eines Stellvertreter\*in.

2. Bei Nichtbeschlussfähigkeit hat die Sitzung lediglich empfehlenden Charakter.
3. Die Sitzungen orientieren sich am Sitzungsturnus des Studierendenrates.
4. Außerordentliche Sitzungen können von der\*dem gewählten Vertreter\*in und einer\*einem Stellvertreter\*in gemeinsam oder auf Antrag von 1,5% der Mitglieder des Fachbereichs, mindestens aber 10, gesondert einberufen werden.

### **§ 3 Redeliste**

1. In jeder Sitzung wird eine Redeliste geführt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt, dabei ist jedoch die Quotierung nach Erstredner\*innen einzuhalten.

### **§ 4 Protokoll**

1. Es wird ein\*e Protokollant\*in bestimmt. Diese Person führt ein Protokoll, in dem die Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.
2. Diskussionsabbildungen sind anonymisiert festzuhalten. Beim Verfassen des Protokolls ist auf generisches Maskulin zu verzichten.
3. Das Protokoll wird spätestens einen Tag nach der Sitzung auf der Homepage der FS A.Ge.Soz. (<http://www.sociologie.uni-freiburg.de/fachschaft>) veröffentlicht.
4. Das Protokoll gilt als beschlossen, wenn innerhalb von 48 Stunden nach Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt worden ist. Bei Einwänden wird das Protokoll in der darauffolgenden Sitzung korrigiert und beschlossen.

### **§ 5 Abstimmungen und Wahlen**

1. Antrags- und redeberechtigt sind alle Anwesenden.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichs.
3. Abgestimmt wird durch das eindeutige Heben der Hand oder auf andere bei Bedarf festzulegende geeignete Weise.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Auf Wunsch kann jedes Mitglied auf die Stimmabgabe verzichten, dies gilt jedoch nicht bei Geschäftsordnungsänderungen. Die Anzahl der nicht abge-

gebenen Stimmen wird im Protokoll vermerkt. Dies wirkt sich nicht auf die Beschlussfähigkeit aus.

6. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Zwei-Drittel-absoluten Mehrheit. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen der Fachbereichsvertretung erörtert wurde.
7. Anträge
  - a. Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
  - b. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von 7.a. nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge in der konkurrierende Anträge abgestimmt werden nach der Reihenfolge der Antragsstellung.
8. Wahlen und Abwahlen von Personen erfolgen mit absoluter Mehrheit.
9. Auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis soll bei der Wahl in Ämter geachtet werden.

## **§ 6 Tagesordnung**

1. Die Fachbereichsvertretung gibt zu jeder Sitzung eine Tagesordnung bekannt. Diese wird rechtzeitig vorher in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Vorher nicht veröffentlichte Tagesordnungspunkte können nicht abgestimmt werden. Solche Tagesordnungspunkte können dennoch behandelt werden, über sie wird in der darauffolgenden Sitzung abgestimmt.
3. Unbeschadet dessen sind Eilanträge möglich. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Durch ein Fünftel der Anwesenden, aber mindestens fünf, kann Einspruch gegen die Behandlung des Eilantrages eingelegt werden.

## **§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände, oder auf andere bei Bedarf festzulegende geeignete Weise, anzuzeigen. Der\*dem Antragsteller\*in ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge und Abstimmungen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
2. Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände, oder auf andere bei Bedarf festzulegende geeignete Weise, angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Antrag

abzustimmen. In diesem Falle gibt es keine Enthaltung. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

3. Bei Gegenreden zu Geschäftsordnungsanträgen sind inhaltliche gegenüber formalen vorzuziehen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - a. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
  - b. Antrag auf Nichtbefassung
  - c. Antrag auf Vertagung
  - d. Antrag auf Schließung der Redeliste
  - e. Antrag auf Ende der Debatte
  - f. Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
  - g. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - h. Antrag auf Quotierung der Redeliste nach bestimmten Kriterien
  - i. Antrag auf geheime Abstimmung
  - j. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zwecks Gruppenkuscheln

## **§ 8 Verhältnis zu den Organen der Universität und der Studierendenschaft**

1. Vertreter\*innen des Fachbereiches in den Organen der Universität und der Studierendenschaft sind an Beschlüsse und Abstimmungen der Sitzung der Fachbereichsvertretung gebunden.
2. Vertreter\*innen des Fachbereiches berichten regelmäßig in der Fachbereichssitzung.
3. Die Fachbereichsvertretung vernetzt sich mit den anderen Fachbereichen der Philosophischen Fakultät insbesondere zu folgenden Themen:
  - a. Beratung über eine gemeinsame Liste zur Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates
  - b. bezüglich der\*des beratenden Vertreters\*in im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 LHG

## **§ 9 Finanzen**

1. Der Fachbereich wählt eine\*n Kassenwart\*in, die\*der mit der Verwaltung der Fachbereichsfinanzen betraut wird.
2. Auf Transparenz und Sorgfalt ist bei der Kassenführung zu achten.

## **§ 10 Arbeitskreise**

1. Zur gesonderten Behandlung von Themen bildet die Fachbereichsvertretung Arbeitskreise. Diese sind an Beschlüsse der Fachbereichsvertretung gebunden und dieser Rechenschaft schuldig.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 30.10.2013 mit Beschlussfassung der FS A.Ge.Soz. in Kraft.
2. Über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission (WSSK) der Verfassten Studierendenschaft zu unterrichten.
3. Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die WSSK.
4. Bei Erringung der Weltherrschaft durch die FS A.Ge.Soz. und dem damit einhergehenden Weltfrieden ist vom Balkon des Studierendenhauses eine Fahne mit dem offiziellen Symbol der FS A.Ge.Soz. zu hissen.